

Landgericht Regensburg

Az.: 2 HK O 1083/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstr. 47,
70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

AlleAktien GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bajuwarenstraße 2e, 93053 Regensburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht [REDACTED] am 05.09.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331
Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Der Beklagten wird untersagt, an Verbraucher Werbung per E-Mail über den Abschluss von Abonnementverträgen über den entgeltpflichtigen Zugang zu Anlageempfehlungen zu übersenden, ohne dass eine ausdrückliche Einwilligung in den Erhalt von Werbung seitens des Verbrauchers vorliegt, wie geschehen gemäß E-Mail nach **Anlage K 5- diesem Versäumnisurteil beigefügt-** („132 € Geschenk“).
2. Der Beklagten wird weiter untersagt,

Verbraucher zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnementvertrags über den entgeltpflichtigen Zugang zu Anlageempfehlungen mit der Behauptung aufzufordern, es handle dabei um die „letzte Chance“, um sich einen bestimmten Preis („29 Euro / Monat“) zu sichern, wobei nach Verstreichen der Annahmefrist keine Ausnahmen möglich seien, wie geschehen in der E-Mail nach Anlage **K2 - diesem Versäumnisurteil beigelegt-**,

und anschließend Verbraucher, die das befristete Angebot nicht angenommen haben, nach Ablauf der Annahmefrist einen Abonnementvertrag zu den gleichen Preiskonditionen („29 Euro / Monat“) anzubieten, wie geschehen in der E-Mail nach Anlage **K4 - diesem Versäumnisurteil beigelegt-** (rote Umrahmung zur Verdeutlichung).

3. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnementvertrags über den entgeltpflichtigen Zugang zu Anlageempfehlungen damit zu werben, dass die Beklagte in führenden Zeitungen unter Angabe konkreter Zeitungstitel („Handelsblatt, Wirtschaftswoche und Cash“) „positiv erwähnt“ worden sei, ohne offen zu legen, in Bezug auf welches Kriterium die Beklagte in welcher konkreten Ausgabe der genannten Zeitung „positiv erwähnt“ worden sei,

wie geschehen in der E-Mail nach Anlage **K 3 - diesem Versäumnisurteil beigelegt-** (rote Umrahmung zur Verdeutlichung).

4. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnementvertrags über den entgeltpflichtigen Zugang zu Anlageempfehlungen eine wie nachfolgend genannte Klausel zu verwenden, wie aus den AGB nach Anlage **K 6, Seiten 2 und 3**, ersichtlich:

„(5) Vertragsstrafe bei Account-Sharing und Premium- Inhalte zu verbreiten. Es ist strikt untersagt, AlleAktien Premium Mitgliedschaften zu teilen. Ein Account gilt für eine Person. Technische Limits verhindern, sich von verschiedenen Geräten einzuloggen. Bei technischer oder andersweitiger) Feststellung von Mehrfachnutzung durch verschiedene Personen oder Account- Sharing wird rückwirkend der entstandene Schaden in Rechnung gestellt, ist zu akzeptieren, und wird anwaltlich eingetrieben. Zur Schadensfeststellung wird der AlleAktien Premium Beitrag (40 Euro) mit der Anzahl der aktiven Monate multipliziert. Beim Teilen von Inhalten (z.B., Telegram, WhatsApp) wird der Beitrag mit der Anzahl der Gruppenmitglieder multipliziert. In einer Gruppe mit beispielsweise 500 Mitgliedern werden 14.500,00 Euro festgestellt (pro Monat). Dieser Vereinbarung bzgl. Vertragsstrafe stimmt der Käu-

fer mit der Anmeldung zu.“

und/oder

„(6) Copyright & rechtswidriges Teilen von AlleAktien Premium Materialien. Alle Dokumente des Mitgliederbereichs, insbesondere PDFs und Podcasts als Analysen, als auch Screenshots und Watchlist, unterliegen dem Copyright von AlleAktien. Bei der Anmeldung stimmt der Kunde zu, eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000 Euro (zehntausend Euro) pro geteilter Datei insb. Podcasts und PDFs an AlleAktien zu entrichten. Bei gewerbsmäßiger Verbreitung behalten wir uns zusätzliche Schritte vor.“

5. Der Beklagten wird weiter untersagt, Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnementvertrags über den entgeltpflichtigen Zugang zu Anlageempfehlungen im Wege des Fernabsatzes über das Widerrufsrecht von Verbrauchern zu belehren, wie aus Anlage **K 6, Seite 4,- diesem Versäumnisurteil beigefügt-** ersichtlich (rote Umrahmung zur Verdeutlichung).
6. Der Beklagten wird weiter untersagt, Verbrauchern den Abschluss eines Abonnementvertrags über den entgeltpflichtigen Zugang zu Anlageempfehlungen anzudienen und für die Bestellerklärung durch den Verbraucher eine Schaltfläche vorzusehen, die nur mit der Beschriftung „Test beginnen“ versehen ist, wie geschehen gemäß Screenshots nach **Anlage K 7, Seite 8 - diesem Versäumnisurteil beigefügt-** (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung).
7. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. bis 6. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
8. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 05.08.2023 zu bezahlen.
9. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
10. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
11. Der Streitwert wird auf 118.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 06.09.2023

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ██████████
Regensburg
am: 06.09.2023 11:42